

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Plön in Plön, Niederkleez und Lebrade

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengerinderat der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Plön Kirchengerinderat Plön in der Sitzung am 12. Februar 2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Plön und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

Urnenrasen Reihengrab für 20 Jahre	1.560,00 €
------------------------------------	------------

2. Wahlgrabstätte

a) Sargwahlgrab je Grabbreite für 25 Jahre	2.350,00 €
b) Sargwahlgrab je Grabbreite in besonderer Lage für 25 Jahre	2.600,00 €
c) Sargwahlgrab je Grabbreite in Rasenlage für 25 Jahre	2.925,00 €
d) Urnenwahlgrab in Rasenlage mit Pflanzstreifen für 20 Jahre	1.940,00 €
e) Urnenwahlgrab für 2 Urnen in Rasenlage für 20 Jahre	1.940,00 €
f) Urnenwahlgrab in Efeu für 20 Jahre	2.580,00 €
g) Urnenwahlgrab in Niederkleevee für zwei Urnen für 20 Jahre	1.600,00 €

3. Urnenwaldgrabstätte

a) Urnenwaldgrabstätte für 20 Jahre	1.660,00 €
b) Urnenwaldgrabstätte für zwei Urnen für 20 Jahre	1.880,00 €

4. Gemeinschaftsgrabanlage

a) Urnenwahlgrab für 20 Jahre	2.800,00 €
b) Sargwahlgrab für 25 Jahre	3.500,00 €

5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, Nr. 3. und Nr. 4 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 38,00 € |
| 2. Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) Eines stehenden Grabmals einschließlich jährlicher Prüfung der Standfestigkeit | 132,00 € |
| b) Eines liegenden Grabmals | 26,00 € |
| 3. Zusätzliche jährliche Prüfung eines stehenden Grabmals bei einem Nacherwerb | 4,25 € |
| 4. Genehmigung einer Steinkante | 36,00 € |

III. Gebühren für Bestattungen

Werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Herrichten der Grabstätte, das Abräumen der Kränze und die Abfuhr der überflüssigen Erde

Auf den Friedhöfen Plön und Niederkleveez

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausheben einer Gruft für Särge bis 1,20m | 1.000,00 € |
| 2. Ausheben einer Gruft für Särge über 1,20m | 1.400,00 € |
| 3. Beisetzung einer Urne | 460,00 € |

Auf dem Friedhof Lebrade

- | | |
|--|------------|
| 4. Ausheben einer Gruft für Särge über 1,20m | 1.000,00 € |
| 5. Beisetzung einer Urne | 460,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|----------------------------|------------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | 4.950,00 € |
| 2. Ausgrabung einer Urne | 495,00 € |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung des Versorgungsraumes | 135,00 € |
| 2. Betriebskostenanteil für die Nutzung der Trauerhalle | 180,00 € |

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Plön am 7. März 2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreistrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom

18.03.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

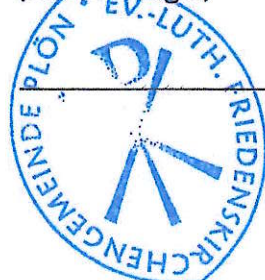
Plön, den 04.03.26

Ev.- Luth. Friedenskirchengemeinde Plön
– Der Kirchengemeinderat –

2.2

Vorsitzendes Mitglied

(Kirchensiegel)



[Handwritten Signature]

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

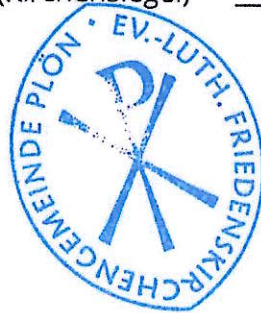
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Friedenskirchengemeinde Plön friedensgemeinde-ploen.de von der Kanzel abgekündigt nach vorherigem Hinweis in

den Kieler Nachrichten (Veröffentlichungsorgan) am 25.03.2026.

J. L.

(Vorsitzendes Mitglied)

(Kirchensiegel)



[Signature]

(Mitglied)